

# SPORTPLATZORDNUNG

lt. GR-Beschluss vom 17. September 2009

## § 1

### Zweck und Benützung

- 1) Die Gemeinde Volders ist Eigentümerin der Gste. 694, 695, 696, 697, 698, 699, 700, 701, 705, 1383, 1423, 1424 und 1425, alle GB 81017 Volders. Auf diesen Grundstücken befinden sich ein Fußballplatz im Ausmaß von 105 x 70 Meter (mit Zuschauertribüne), ein Fußballplatz im Ausmaß von 95 x 60 Meter und ein Trainingsplatz mit der mittleren Länge von 95 Meter und einer mittleren Breite von 45 Meter. Auf den verbleibenden Flächen innerhalb der Sportplatzanlage befinden sich ein Kabinengebäude (mit Abstellräumen), ein Buffetgebäude (mit Garage), ein Beachvolleyballplatz im Ausmaß von 20 x 12 Meter, eine Weitsprunganlage und eine Lautsprecherkabine.
- 2) Die Sportplatzanlage ist eine öffentliche Einrichtung und dient für die Abwicklung von Sport- und sonstigen Veranstaltungen. Der Fußballclub (FC) Raika Volders ist lt. bestehendem Pachtvertrag Pächterin der gesamten Anlage. Nur der FC Raika Volders genießt das Recht, auf der Anlage den laufenden Trainings- und Meisterschaftsbetrieb und diverse Veranstaltungen, die der Finanzierung des Vereines dienen, durchzuführen. Ausschließlich dem örtlichen Kindergarten und den Volderer Schulen (Volksschulen, Hauptschule) ist es gestattet, im Einvernehmen mit der FC Raika Volders, Benützungzeiten für den Schulunterricht festzulegen. Anderen Vereinen oder Gruppen ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Bürgermeisters die Benützung von Anlageteilen auf der Sportplatzanlage gestattet. Es bedarf dies der Schriftform (Benützungsbewilligung) und der FC Raika Volders ist davon vom Bürgermeister zu verständigen.
- 3) Die Gemeinde Volders (Gemeindebauhof) ist nur für die laufende Pflege der Rasenflächen (Rasenschnitt), für die Pflege des Beachvolleyballplatzes und der Sprunganlage auf der Sportplatzanlage zuständig bzw. kann diese Tätigkeit von der Gemeinde auch an Dritte übertragen werden. Ausbesserungen der Rasenflächen und die Instandhaltung der Baulichkeiten besorgt der FC Raika Volders. Finanzielle Zuschüsse hiezu werden seitens der Gemeinde nur im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten gewährt. Baulichkeiten oder bauliche Veränderung dürfen nur mit Zustimmung der Gemeinde erichtet bzw. durchgeführt werden.
- 4) Die Gemeinde Volders behält sich das Recht vor, die Benützung der Sportplätze bei schlechten Witterungs- und Bodenverhältnissen zu verbieten. Ein solches Benützungsverbot wird entweder vom Bürgermeister, bei dessen Verhinderung vom Obmann des Sportausschusses oder von einem beauftragten Gemeindeorgan ausgesprochen.

## § 2

### Aufenthalt in der Sportplatzanlage

- 1) Der Zutritt zu den beiden Fußballplätzen samt Nebenanlagen ist nur Funktionären, Aktiven und Zuschauern gestattet. Nachwuchsmannschaften dürfen sich nur im Beisein von Funktionären (Trainern) auf diesen beiden Sportplätzen aufhalten.
- 2) Der Zugang zum westlichen Trainingsplatz, zum Beachvolleyballplatz und zur Weitsprunganlage ist innerhalb der nachfolgenden Öffnungszeiten offenzuhalten. Es darf dieser Platz auch von vereinsfremden Personen für Zwecke der Sportausübung be-

nutzt werden. Diesen Personen ist es aber verboten, die beiden östlich gelegenen Sportplätze zu benützen oder zu betreten.

Es gelten folgende Öffnungszeiten der Anlage:

Während der Schulzeiten:

Montag bis Freitag ..... 12.30 – 22.00 Uhr

Samstag / Sonntag ..... 09.00 – 20.00 Uhr

Außerhalb der Schulzeiten:

Montag bis Sonntag ..... 09.00 – 20.00 Uhr

Vereinsinterne und schulische Veranstaltungen (Unterricht) können auch außerhalb der vorhin beschriebenen Öffnungszeiten am Sportplatz abgehalten werden. Der Platz kann auch früher verschlossen werden, wenn kein Bedarf mehr vorliegt. Dagegen kann auch die Öffnungszeit verlängert werden, wenn ein solcher Bedarf vorliegt.

Im Zeitraum 1.11. bis 31.3. bleibt das Fußballplatzareal verschlossen und wird nur zu Trainingszwecken der heimischen Fußballmannschaften verwendet.

- 3) Das Betreten der Sportplatzanlage ist allgemein nur über den nordseitig gelegenen Haupteingang gestattet. Toröffnungen an den Einfriedungen, die nur zum Holen von Bällen angebracht wurden, dürfen nicht zum üblichen Betreten der Anlage benützt werden. Diese Öffnungen werden nur während der Abhaltung von Meisterschaftsspielen geöffnet und sind dann wieder zu versperren.
- 4) Hunde dürfen in die Sportplatzanlage nur an kurzer Leine mitgenommen werden. Es gilt Hundekotaufnahmepflicht.
- 5) Der Aufenthalt in der Sportplatzanlage erfolgt auf eigene Gefahr. Die Gemeinde übernimmt weder eine Haftung für Personen- noch für Sachschäden.
- 6) Am Gründonnerstag, Karfreitag und Karsamstag muss ein allfälliges Training oder ein Spielbetrieb vor Beginn der kirchlichen Abendandachten beendet sein. An den Prozessionstagen dürfen die Sportplätze erst zeitlich nach den Prozessionen benützt werden.

### **§ 3**

#### **Pflichten der Veranstalter**

- 1) Für die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung in der Sportplatzanlage ist der jeweilige Veranstalter verantwortlich. Bei Veranstaltungen, die eine größere Zuschauerzahl erwarten lassen, hat er eine ausreichende Anzahl von entsprechend gekennzeichneten Ordnern beizustellen und allenfalls auch Polizeischutz anzufordern. Er hat auch für die Erste-Hilfe-Leistung nach Unfällen zu sorgen.
- 2) Veranstalter, die im Buffetgebäude oder auch außerhalb des Gebäudes einen Ausschank betreiben, haben Folgendes zu beachten:
  - a) Jeder Veranstalter haftet selbst für die Einhaltung der Vorschriften hinsichtlich gesetzlicher Bestimmungen, auch was die Einhaltung des Tiroler Jugendschutzgesetzes betrifft.
  - b) Der Ausschank von Speisen und Getränken vor dem Buffetgebäude ist nach 22.00 Uhr nicht mehr gestattet. Eine Ausnahme bildet der Ausschank im Rahmen von Veranstaltungen außerhalb des normalen Sportbetriebes wie z.Bsp. bei Dorfturnieren und dgl.

- 3) Die Benützung der Lautsprecheranlage (für Durchsagen und das Abspielen von Musik) darf nur während laufender Wettkämpfe und Vorführungen erfolgen. Auf die Anrainer ist Rücksicht zu nehmen. Für eine angemessene Lautstärke haftet der Veranstalter.
- 4) Die Flutlichtanlage darf nur im unbedingt notwendigen Ausmaß eingeschaltet werden (Energieeinsparung) und ist am Ende eines Wettkampfes oder einer Vorführung, jedenfalls aber um spätestens 22.00 Uhr, abzuschalten, um Anrainerbelästigungen auszuschließen.
- 5) In den Umkleide- und Sanitärräumen ist auf Ordnung und Sauberkeit zu achten. Für die dort abgelegten Gegenstände übernimmt die Gemeinde keine Haftung.
- 6) Als Veranstalter gilt jene physische oder juristische Person, auf deren Namen die Benützungsbewilligung ausgestellt ist.

#### **§ 4** **Pflichten der Zuschauer**

- 1) Die Zuschauer sind verhalten, die Sportplatzanlage und ihre Einrichtungen schonend zu benützen und alles zu unterlassen, was zu ihrer Verunreinigung oder Beschädigung führen oder den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung beeinträchtigen könnte.
- 2) Das Betreten der Fußballplätze (Spielfelder) und der für die Mannschaften vorgesehenen Umkleide- und Sanitärräume ist untersagt.
- 3) Den Anweisungen der vom Veranstalter beigestellten und als solche gekennzeichneten Ordnern ist Folge zu leisten.

#### **§ 5** **Untersagungen, Verbote, Hinweise**

- 1) Funktionären und Aktiven ist es untersagt, in den Umkleide- und Sanitärräumen zu rauchen.
- 2) Sportplatzbesuchern ist es untersagt
  - a) die Umkleideräume zu betreten,
  - b) sich während Wettspielen oder Vorführungen auf dem Spielfeld, auf Bäumen, Dächern oder Gerüsten der Sportplatzanlage aufzuhalten,
  - c) die Einzäunung bzw. Einfriedung der Sportplatzanlage zu überklettern,
  - d) auf den Sitzgelegenheiten der Sportplatzanlage zu stehen,
  - e) alkoholische Getränke in die Sportanlage mit hinein zu nehmen,
  - f) Getränke außerhalb des Kantinenbereiches aus Glasflaschen und Dosen zu sich zu nehmen.
- 3) Zur Hintanhaltung von Missständen und der Gefahr von Verletzungen ist verboten,
  - a) mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Rollstühle, Kinderwägen, Einsatz- und Zulieferfahrzeugen, in die Sportplatzanlage einzufahren,
  - b) während Wettkämpfen und Vorführungen Gegenstände auf die Spielfelder zu werfen.
  - c) Zuschauern und Benutzern der Sportanlage ist es verboten, Netze und Zäune zu besteigen.

- 4) Besonders wird darauf hingewiesen, dass der Veranstalter verpflichtet ist, die nachstehenden Tatbestände den Behörden anzuzeigen:
- a) die Beschädigung, Verunstaltung oder Unbrauchbarmachung der Sportplatzanlage bzw. von Anlageeinrichtungen und
  - b) die ungebührlicherweise erfolgende Erregung störenden Lärms und die Verletzung des öffentlichen Anstandes nach § 11 des Landes-Polizeigesetzes.

## **§ 6**

### **Ordnungsmaßnahmen, Strafbestimmungen**

- 1) Personen, die gegen die Bestimmungen der Sportplatzordnung verstoßen, können von den vom Veranstalter beigestellten Ordnern sofort aus der Sportplatzanlage verwiesen werden.
- 2) Über Personen, Personenvereinigungen oder Vereine, die sich trotz Abmahnung wiederholt grobe Verstöße gegen die Platzordnung zuschulden kommen lassen, kann der Bürgermeister ein zeitlich befristetes oder auch dauerndes Besuchs- bzw. Benützungsverbot verhängen.
- 3) Bei mutwilligen Sachbeschädigungen erfolgt Anzeige bei der Polizei.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten**

Diese Sportplatzordnung tritt mit 1. Oktober 2009 in Kraft. Die bisherige Sportplatzordnung lt. GR-Beschluss vom 10.02.2005 tritt damit außer Kraft.

Der Bürgermeister:

***Maximilian Harb eh.***

Kundmachung der Sportplatzordnung:

Angeschlagen am: 23.09.2009

Abgenommen am: 23.10.2009

Der Bürgermeister:

***Maximilian Harb eh.***

Datei: Verordnungen/Sportplatzordnung